

# Satzung

## **§1 Name und Sitz des Vereins**

- (1) Der Verein führt den Namen „Kanu-Club-Langenfeld e.V.“, kurz KCL.
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Düsseldorf unter der Nummer VR30151 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Langenfeld/Rhld.

## **§2 Zweck des Vereins**

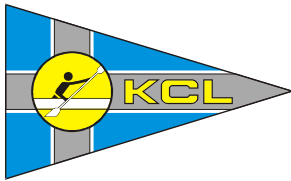
- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kanusports sowie des Sports allgemein.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- (7) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (8) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

## **§3 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§4 Verbandszugehörigkeit**

Der Verein ist Mitglied des Kanu-Verbandes Nordrhein-Westfalen e.V.



## **§5 Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein setzt sich aus folgenden Mitgliedergruppen zusammen:
  - a) erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres,
  - c) passive Mitglieder,
  - d) Ehrenmitglieder.
- (2) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Die Mindestdauer der Mitgliedschaft beträgt 12 Monate.
- (3) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss des Vorstandes. Zur Aufnahme ist die schriftliche Anmeldung, bei Minderjährigen die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Bei Aufnahme wird eine Aufnahmegebühr fällig, über deren Höhe der Vorstand beschließt. Die Ablehnung eines Aufnahmegesuches ist schriftlich mitzuteilen, sie muss nicht begründet werden.
- (4) Die Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sie haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu vertreten, Beitrag zu zahlen und den zur Regelung des Vereinslebens erlassenen Anordnungen des Vorstandes Folge zu leisten.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt:
  - a) durch schriftliche Kündigung mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende,
  - b) mit dem Tode des Mitgliedes,
  - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- (6) Der Vorstand hat das Recht des Ausschlusses
  - a) bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages,
  - b) wegen Verstoßes gegen die Satzung,
  - c) wenn das Mitglied durch sein Verhalten die Zwecke des Vereins, das Ansehen oder das gute Einvernehmen unter den Mitgliedern schädigt.
- (7) Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Es hat das Recht, dagegen innerhalb von 14 Tagen schriftlich Einspruch zu erheben. Der Vorstand entscheidet innerhalb eines Monats endgültig. Bis zur Entscheidung ruhen sämtlichen Rechte und Pflichten. Ausgeschlossene und ausgetretene Mitglieder verlieren jedes Anrecht an den Verein und



seine Einrichtungen.

## **§6 Beiträge**

- (1) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über Abweichungen in Einzelfällen entscheidet der Vorstand.
- (2) Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreit.
- (3) Beiträge sind Bringschuld.

## **§7 Organe des Vereins**

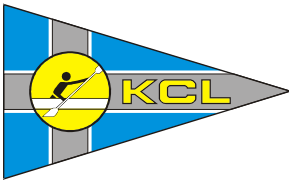
Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

## **§8 Mitgliederversammlung**

### **8.1. Die ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen, und zwar durch schriftliche Einladung aller Mitglieder mit einer Frist von vier Wochen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Tagesordnung hat folgende Punkte zu enthalten:
  - I. Genehmigung der Niederschrift der letzten Mitgliederversammlung
  - II. Bericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - III. Entlastung des Vorstandes
  - IV. Neuwahl des Vorstandes (alle zwei Jahre)
  - V. Neuwahl der Kassenprüfer
  - VI. Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
  - VII. Verschiedenes



- (4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Satzungsänderungen sowie Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben sowie die Jugendsprecher, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
- (7) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
- (8) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer und einen Ersatz-Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

## **8.2. Die außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Sie findet statt:
  - a) wenn mindestens 5 Vorstandsmitglieder die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins oder mit Rücksicht auf außergewöhnliche Ereignisse für erforderlich halten,
  - b) wenn die Einberufung von mindestens 1/4 aller Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleiche Befugnis wie die ordentliche Versammlung.
- (3) Auf Antrag ist einer geheimen Wahl stattzugeben.

## **§9 Der Vorstand**

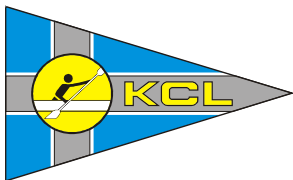
- (1) Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 1. Schriftführer
  - d) dem 2. Schriftführer und Pressewart



- e) dem 1. Kassierer
  - f) dem 2. Kassierer
  - g) dem Sport- und Wanderwart
  - h) dem 2. Sport- und Wanderwart
  - i) zwei Jugendwarten
  - j) dem Bootshaus- und Gerätewart
- (3) Er ist durch die Mitgliederversammlung alle zwei Jahre zu wählen. Wird ein Vorstandsamt in der Mitgliederversammlung nicht besetzt, kann der geschäftsführende Vorstand das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
- (4) Den Vorstand im Sinne von § 26 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der 1. Kassierer und der 1. Schriftführer. Vertretungsberechtigt und zeichnungsberechtigt sind jeweils zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam.
- (5) Die beiden Jugendwarte werden durch die Jugendversammlung gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
- (7) Der Vorstand soll nach Möglichkeit vierteljährlich zu einer Sitzung einberufen werden.
- (8) Die Beschlüsse des Vorstandes werden - soweit in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist - mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
- (9) Scheidet während des Geschäftsjahres ein Vorstandsmitglied aus, kann der geschäftsführende Vorstand das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch besetzen.
- (10) Der Vorstand ist verpflichtet, die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen.
- (11) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

## **§10 Ehrungen**

- (1) Der Verein kann folgende Ehrungen aussprechen:



- a) Ernennung eines 1. Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden,
  - b) Ernennung von verdienten Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
- (2) Verleihung der
- a) silberne Ehrennadel nach 25-jähriger Vereinszugehörigkeit,
  - b) goldene Ehrennadel nach 40-jähriger Vereinszugehörigkeit.
- (3) Verleihung der silbernen und goldenen Ehrennadel des Vereins in Anerkennung besonderer Verdienste durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes.
- (4) Erworbene Verdienste und Ehrungen in der Kanuabteilung des Schwimmverein SL 1912 Langenfeld e.V. bleiben erhalten.

## **§11 Jugendordnung**

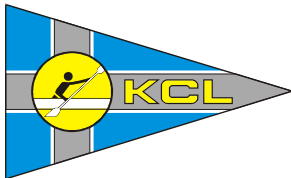
- (1) Mitglieder bis zum vollendeten 21. Lebensjahr bilden die Kanujugend des Vereins.
- (2) Zweck der Kanujugend:
- a) Spiel und Kanusport zu pflegen und zu fördern,
  - b) die Interessen der Kanujugend des KCL zu vertreten,
  - c) neben der bisher bewährten Form des Übungs- und Wettkampfbetriebes neue Formen jugendgemäßer Gesellung zu entwickeln.
- (3) Die Kanujugend bekennt sich zur olympischen Idee. Sie vertritt den Grundsatz, dass Leibeserziehung zur Gesamterziehung der Jugend gehört. Die Kanujugend hat das zielbewusste Streben nach höherer Leistung und charakterlicher Vervollkommnung. Sie bemüht sich, entsprechende gesellige Formen für eine sinnvolle Erfüllung der Freizeit zu finden.
- (4) Die Kanujugend räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
- (5) Die Kanujugend verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.
- (6) Die Kanujugend führt und verwaltet sich selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.



- (7) Die Kanujugend wird durch die von der Jugend gewählten Jugendwarten bzw. Jugendsprecher vertreten.
- (8) Es gibt zwei Jugendwarte.
- (9) Die Organe der Kanujugend sind:
  - a) die Jugendversammlung,
  - b) der Jugendausschuss.
- (10) Jugendversammlung: Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendversammlungen. Sie bestehen aus der Kanujugend des KCL und dem Jugendausschuss. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragung ist nicht möglich. In der Jugendversammlung werden die Jugendwarte sowie die Jugendsprecher/innen, für je 20 Jugendliche ein(e) Sprecher/in der/die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, gewählt. Die Jugendversammlung berät das Jahresprogramm sowie den Einsatz der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.
- (11) Die Jugendwarte werden für zwei Jahre gewählt, die Jugendsprecher werden für ein Jahr gewählt.
- (12) Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus den Jugendwarten, dem 2. Sport- und Wanderwart, den Jugendsprechern und dem 2. Vorsitzenden. Es können 4 Beisitzer hinzugezogen werden. Der Jugendausschuss ist das Bindeglied zwischen der Jugend und dem Vorstand, er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Vereins und der Jugendordnung.
- (13) Die Jugendversammlung findet wenigstens einmal im Jahr statt. Die Sitzung des Jugendausschusses wird nach Bedarf einberufen.
- (14) Änderungen der Jugendordnung können nur von der Jugendversammlung beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von wenigstens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

## **§12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Der Beschluss kann nur gefasst werden, wenn 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung stimmen.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstände nach §26 BGB gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten



entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem andren Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

- (3) Wenn das Finanzamt zu dem Ergebnis kommt, dass der Verein nicht mehr als steuerbegünstigt und somit gemeinnützig anerkannt wird, erfüllt er die in seiner Satzung z. B. unter § 2 formulierten eigenen Anforderungen nicht mehr und müsste sich auflösen, wenn keine Änderung herbeigeführt wird.
- (4) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, der Deutschen Lebensrettungsgesellschaft zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung wurde einstimmig auf der Gründerversammlung am 2.7.1976 in Langenfeld beschlossen.

Beschlossene Änderung in §§ 2, 9, 12 am 29.10.1977

Beschlossene Änderung in § 5.5 am 22.1.1999

Vollständige Überarbeitung und daraus resultierende Änderungen beschlossen in Langenfeld am 3.3.2017

Beschlossene Änderung in §§ 1.2, 8.1.1, 8.2.1, 8.1.4 (entfallen), 8.2.4 (entfallen), 9.11 am 24.6.2017